Das Johannisburger Kreisblatt. **Tygodnik Obwodu Jansborskiego.**

Redigirt vom Landrath. Wydawany przez Landrata.

Johannisburg, den 30. Oktober 1857. № 44. Jansbork, dnia 30. Paźdźiernika 1857

Bekanntmachungen. Obwieszczenia.

387. Durch die Polizei-Verordnung vom 13. September 1850, (Amtsblatt pro 1850, S. 194) ist gegen ausländische Juden, welche sich außerhalb der Grenzkreise ohne gültigen Reisepass antreffen lassen, eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rtlr. angedroht. Das überhand nehmende Umhertreiben legitimationsloser ausländischer Juden in den Grenzkreisen veranlasst uns, die gedachte Verordnung auch auf die Grenzkreise auszudehnen und demzufolge auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes zu verordnen.

§. 1 Ausländische Juden, welche mit gültigen Reisepässen ihrer Heimathsbehörden nicht versehen sind, dürfen die diesseitige Landesgrenze nur an den besonders dazu bestimmten Punkten überschreiten.

§. 2 Sie müssen, wenn am Grenzorte selbst eine passertheilende Behörde sich befindet, bei dieser die Ertheilung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Pässe spätestens 12 Stunden nach der Ankunft nachsuchen, andernfalls aber bei dem Vorstande des Grenzorts in gleicher Frist sich melden, und von diesem eine Bescheinigung über den Tag und die Stunde ihres Eintreffens im Grenzorte sich ausstellen lassen.

§. 3. Mit dieser Bescheinigung haben sie ungesäumt die Reise nach dem Sitz der nächsten passausstellenden Behörde anzutreten. Sie dürfen die Reise nur auf den für diesen Zweck ausdrücklich bezeichneten Straßen machen und haben sich spätestens in 36 Stunden nach Ueberschreitung der Landesgrenze bei der Paßbehörde zu melden.

§. 4. Die zulässigen Grenzübergangspunkte (§. 1) und die für die Reisen zu den Paßbehörden gestatteten Straßen (§. 3.) werden von den Landrathsämtern für jeden der Grenzkreise durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§. 5. Diejenigen ausländischen Juden, welche den vorstehenden Vorschriften (§. 1—4.) zuwiderhandeln, oder sonst innerhalb der Grenzkreise ohne gültigen Reisepaß betroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rt. im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und sind nach verbüßter Strafe über die Landesgrenze zu schaffen.

Gumbinnen, den 2. September 1851. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Indem ich vorstehende Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentliche, bemerke ich, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 den rußischen und polnischen Juden, welche den diesseitigen Kreis ohne gültige Pässe ihrer Heimathsbehörde betreten, nur folgende Uebergangspunkte resp. Straßen nach der hiesigen Stadt gestattet sind und zwar: 1) bei Wondollek über Piskorzewen und Schiast; — 2) bei Kl. Spalinen über Karpa, Turoscheln und Jablonz — 3) bei Kowalewen, über adl. Gut Dlugikont, Kumilsko, Lyssken, adl. G. Borken und Sparken; — 4) bei Sokollen über Kumilsko, und so weiter, wie Nr. 3; — 5) bei Lyssaken über Gr. Czwallinnen, Kumilsko, und wie vor; — 6) bei Kossaken über Jakubben, Gr. Czwallinnen, Kumilsko und wie vor; — 7) bei Soldahnen über Lyssaken, Gr. Czwallinnen, Kumilsko und wie vor; — 8) bei adl. Gut Dlottowen über Gehsen, Dziadowen, adl. Vorwerk Wolka und Sparken; — 9. bei Skarzinnen über Gut Kosuchen, Stadt Bialla, adl. Gut Kallischken, Gursken nnd Gr. Kessel; — 10. bei Wlo-

sten über G. Kosuchen u. s. w. wie zu Nro. 9; — 11. bei Lodigowen über Pawlozinnen, Gut Kosuchen und wie vor; — 12) bei Schwiddern über Rollken, Dorf Kosuchen, Gut Kosuchen und wie vor; — bei Czyborren über Belczonzen, Stadt Bialla, und so weiter wie zu Nro 9; — 14) bei Gr. Brzosken über Gr. Brzosken, Belczonzen, Stadt Bialla, und wie vor.

Alle derartig unlegitimirten Juden, die ausserhalb dieser Straßen betroffen werden, oder die keine Bescheinigung der Behörde des Uebergangsortes über die bei derselben geschehene Meldung vorzeigen können, werden angehalten und nach §. 5. bestraft werden.

Die Landgeschworenen, Gensdarmen, und die übrigen Unterbedienten erhalten hiedurch die Weisung, bei ihren Patrouillen die Befolgung dieser Anordnung strenge zu überwachen, und etwanige Contraventionen dem zuständigen Polizei-Anwalte einzuliefern.

Die Behörden der Uebergangsorte fordere ich auf, den sich meldenden Personen, unweigerlich die Bescheinigung darüber zu ertheilen, rücksichtlich der Form dieser Bescheinigungen und des Journals über deren Ausstellung aber die ihnen besonders zugehenden Anweisungen bei Vermeidung gesetzlicher Rüge zu entsprechen.

Vorstehendes wird hiedurch in Erinnerung gebracht.

Johannisburg, den 25. Oktober 1857. Der Landrath v. Hippel.

388. In der Dorfschaft Lapiennen, Kirchspiels Ballethen, Kreis Darkehmen, befindet sich gegenwärtig ein angeblich 16jähriger junger Mensch, Namens Michael Gudßus, dessen Geburts- und Tauftag nicht zu ermitteln ist. Er giebt an, von seiner Mutter, deren Vornamen Ernestine ist, auf dem Bettelgange geboren zu sein, während sein Vater sich in der Korrections-Anstalt in Tapiau befand, wo derselbe auch verstorben ist.

Gumbinnen, den 1. Oktober 1857. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Siehr.

Indem vorstehende Verfügung zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, werden insbesondere die Hern. Geistlichen ersucht, falls Ihnen etwas von den Eltern des Michael Gudßus, dem Geburtstage und der Taufe desselben bekannt sein sollte, hierüber baldgefällige Mittheilung zu machen.

Johannisburg, den 20. Oktober 1857. Der Landrath v. Hippel.

389. Es wird hiermit bekannt gemacht daß: Der Schulze Bondzio aus Kl. Zechen für die Schulsozietät Trzonken als Schulkassen-Rendant, 2. der Losmann und Nachtwächter Constantin Paschkowski in Jakubben als Schulbote für die Schulsozietät Jacubben, 3. der Losmann Gottlieb Salewski von Gutten J. als Schulbote für die Schulsozietät daselbst, und 4. der Invalide Andreas Sczepanski aus Pölken als Schulbote für die Schulsozietät Dmussen vereidigt worden sind.

Johannisburg, den 27. Oktober 1857.
Der Landrath v. Hippel.

389. Podaie się do wiadomości, że: 1. Wóyt Bondzio z Małych Scechów dla szkoły w Trzonkach za rendanta szkólnego, 2. Łóżnik i stróż nocny Konstantyn Paszkowski z Jakubów za posłańca szkólnego dla szkoły tamże, 3. Łóżnik Gotlib Salewski z Gutow parafii Jansborskiey za posłańca szkólnego dla szkoły tamże, i 4. Inwalyd Andrzey Szczepanski z Pölkow za posłańca szkólnego dla szkoły w Dmusach zobowiązani są.

Jansbork, dnia 27. Paździerńika 1857.
Lantrat de Hippel.

390. Es ist bereits vorgekommen, daß bei den Trauungen einzelne Zeugen angetrunken in die Kirche angekommen sind und Störung wie auch Aergerniß verursacht haben. Dieses darf nicht mehr vorkommen und werden, der Bräutigam, der Hochzeitsgeber, sowie auch die übrigen Gäste für die sofortige Entfernung angetrunkener Zeugen verantwortlich gemacht.

Johannisburg, den 17. October 1857.
Der Landrath v. Hippel.

390. Przytrafiło się, że przy ślubach niektóre świadki piiane w kościele się stawili, i nieporządku i złości narobili. Takowe nie musi się więcey stać, i będą obłubieniec iako i dawca wesela z gościami za oddalenie piianego odpowiedzialnemi.

Jansbork, dnia 17. Paździerńika 1857.
Lantrat de Hippel.

391. Sämmtliche Zäune und Steinmauern an den Pfarrer-, Rektor- und Pfarrer-Wittwen-Etablissements in Drygallen sind in einem so desolaten Zustande, daß eine gründliche Reparatur derselben durchaus nothwendig ist.

Indem die Kirchspiels-Eingesessenen hievon in Kenntniß gesetzt werden, wird nachstehend eine Repartition der zu dem bezeichneten Zwecke erforderlichen und anzufahrenden Steine mit der Aufforderung mitgetheilt, die Steine noch vor Beginn des Winters spätestens bis zum 1. Dezember cr. anzufahren, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Säumigen beschafft werden würden. Für die Abnahme der Steine wird die Königliche Polizei-Verwaltung zu Drygallen Sorge tragen.

Johannisburg, den 21. Oktober 1857.
Der Landrath v. Hippel.

391. Wszystkie płoty przy plebanii i domu rektora w Drygałach są w lichem porządku, tak, że porządna reparacya iest potrzebna.

Podaiąc posiedzicielom parafii takowe z podziałem na nich przypadaiących zwożenia kamieni do płota do wiadomości, wzywa się, takowe natychmiast a naypóźniey aż do 1. Grudnia b. r. pozwozić, bo inaczeyby takowe na koszt opieszałych zaszafowane były. O odebranie kamieni, będzie zarząd policyyny w Drygałach się starać.

Jansbork, dnia 21. Paździerńika 1857.
Lantrat de Hippel.

Namen der Dörfer.	Dereu Hufenz H.	M.	Hab. Fuder Stein anzuf.	Wie nebenstehend.							
Andreaswalde	19	-	19	Monethen	35	—	35	Sulimmen	31	—	31
Dupken	36	10	36	Mysken	51	—	51	Gr. Wallenzinnen	8	20	8½
Drygallen	51	15	51½	Ofranken	24	5	24	Kl. Wallenzinnen	11	—	11
Schlaga	2	15	2½	Dmussen u. Pölken	39	20	40	Worgullen	12	15	12½
Kotten	12	25	13	Gr. Pogorzellen	40	—	40	Czyprken	17	15	17½
Koslowen	7	—	7	Kl. Pogorzellen	14	—	14	Salleschen	57	10	57½
Lipinsken	16	15	16½	Ruhden	17	—	17	Jurgasdorf	2	—	2
Nittken	23	-	23	Sabielnen	22	20	22½	Gut Drygallen	12	15	12

392. Im Gute adl. Kallischken bei Bialla, hat sich eine weiß- und gelbgefleckte Jagdhündin eingefunden. Dieselbe kann gegen Erstattung der Insertionsgebühren in Kallischken in Empfang genommen werden.

Johannisburg, den 29. Oktober 1857.
Der Landrath v. Hippel.

393. Die hiesige Königl. Kreis-Kasse hat zur Erhebung des zu Martini d. J. fälligen Domainenzinses folgende Termine um 8 Uhr Morgens anberaumt:

a. am Montag den 9. November c. für die Kirchspiele Bialla, Kumilsko und Gehsen;
b. am Dienstag den 10. November cr. für die Kirchsp. Drygallen und Rostnsko;
c. am Mittwoch den 11. November cr, für die Kirchsp. Arys und Eckersberg und

393. Tutaysza Królewska Kreyskassa wyznaczyła na odpłacanie tegorocznego na Marcina należącego czynszu Królewskiego od 8. godziny rano następne terminy:

a) w Poniedziałek 9. Listopada b. r. dla parafii Biały, Kumilsku i Giezów;
b) we Wtorek 10. Listopada b. r. dla parafii Drygał i Rozinsza;
c) we Szrodę 11. Listopada b. r. dla parafii Orzesza i Ekartowa;

d. am Donnerstag den 12. November cr. für die Kirchsp. Johannisburg und Turoscheln.

Mit Hinweis auf die im Kreisblatt Nro. 40 enthaltene Bekanntmachung werden die Zahlungspflichtigen hiermit wiederholt aufgefordert, in obigen Terminen ihre Domainenabgaben zur Vermeidung exekutiver Beitreibung zu zahlen.

Johannisburg, den 20. October 1857.

Der Domainen-Intendant Wittke.

b) we Czwartek 12. Listopada b. r. dla parafij Jansborka i Turośli.

Odnosząc się do obwieszczenia Tygodnika Nr. 40. wzywa się powinowatych płaty powtórnie w następnych terminach takowe przed uniknieniem egzekucyi odpłacić.

Jansbork, dnia 20. Października 1857.

Intendant dominialny Wittke.

394. Von dem berittenen Grenz-Aufseher Herbst ist bei einer am 2. October ausgeführten nächtlichen Grenzpatrouille ein neues mit Weidenruthen ausgepflochtenes Wagenobergestell unmittelbar auf der Grenze vorgefunden, zu welchem sich ein Eigenthümer nicht gemeldet hat. Dasselbe ist dem Steuer-Amte Bialla zur einstweiligen Aufbewahrung übergeben und ersuchen wir das Königl. Landraths-Amt, falls sich ein Eigenthümer dazu nicht melden sollte, dasselbe als herrenloses Gut verkaufen zu lassen und die bereits vorschußweise gezahlten Transportkosten mit 15 Sgr. uns aus dem Erlöse zu erstatten. Johannisburg, den 9. October 1857.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Vorstehendes wird hiedurch bekannt gemacht und wird der rechtmässige Eigenthümer des qu. Wagenobergestells hiedurch aufgefordert seinen Eigenthumsanspruch binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 26. November c. hier nachzuweisen, widrigenfalls über den bezeichneten Fund nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Johannisburg, den 7. October 1857.

Der Landrath v. Hippel.

395. Behufs Ermittelung eines Entrepreneurs zum Neubau der auf 2314 Rthlr. 26 Sgr. incl. Holz und sonstigen Materialien werth, veranschlagten Brücke über den Pissekfluß in hiesiger Stadt steht am **12. November c. Vormittags 10 Uhr** Termin an. Bauunternehmer werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Baugelder nach Verhältniß der gefertigten Arbeiten und der gelieferten Baumaterialien bis zu einem Zahlungsreste von 200 Rthlr., welcher Betrag dann bis nach erfolgter Abnahme des Baues als Caution stehen bleibt, gezahlt werden. Auch soll an diesem Tage der Verkauf der alten Brücke unter dem Bedinge des Abbruchs stattfinden.

Anschlag, Zeichnung und die nähern Bedingungen liegen in unserm Bureau in den Dienststunden zur Einsicht vor.

Johannisburg, den 20. October 1857. Der Magistrat.

396. Die hiesige Stadtwachtmeisterstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 120 Rthlr., Denunciantenantheil und Publicationsgebühren verbunden ist, sowie der Stadt-Exekutorposten mit einem jährlichen Einkommen von 48 Rthlr. und Executionsgebühren, sollen vom 1. Januar k. J. ab, durch mit Civilversorgungsscheinen versehene Militair-Invaliden anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber, welche der polnischen Sprache wenigstens in so weit mächtig sind, um sich verständlich machen zu können, werden hiermit aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen bei uns mündlich oder schriftlich zu melden.

Johannisburg, den 20. October 1857. Der Magistrat.

370. Die für Sensburg auf den 9. 10. u. 11. November cr. angesetzten Vieh-, Pferde-, Leinwand- und Krammärkte, werden wegen der in der Umgegend herschenden Cholera hiemit aufgehoben.

Sensburg, den 21. October 1857. Der Magistrat.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.